

99150068001000, 99150068001000

Anerkennung einer Weiterbildung zur Erlangung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung nach Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen bei Qualifikation aus Drittstaaten

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/502872008/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150068001000, 99150068001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer Weiterbildung zur Erlangung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung nach Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen bei Qualifikation aus Drittstaaten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Parasitologie, Erlaubnis, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Wildvögel, Qualifikation, Kleine Wiederkäuer, Wildtiere und Artenschutz, Fleischhygiene, Zoovögel, Öffentliches Veterinärwesen, Reptilien, Heim- und Kleintiere, Tierärztin, Fische, Pathologie, Tierärztekammer, Tierernährung und Diätetik, Pferde, Tier- und Umwelthygiene, Versuchstierkunde, Geflügel, Milchhygiene, Pharmakologie und Toxikologie, Anerkennung, Drittstaat, Tierarzt, Pferdechirurgie, Rinder, Fachtierarzt, Tierschutz, Zootiere, Fachtierärztin, Ziervögel, Weiterbildung, Lebensmittelhygiene, Schweine, Innere Medizin Kleintiere
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Weiterbildung (1040100), Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Integration (1080400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Tierärztekammer Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/fbc58c20-01ca-3132-879a-43ceffef779b https://www.tknds.de/wp-content/uploads/2020/07/02_WBO_g%C3%BCltig_ab_02_08_2020.pdf https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/fbc58c20-01ca-3132-879a-43ceffef779b https://www.tknds.de/wp-content/uploads/2020/07/02_WBO_g%C3%BCltig_ab_02_08_2020.pdf

Modul	Sachverhalt
Teaser	<p>Sie haben im Ausland eine Weiterbildung/Qualifikation zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt erworben? Dann können Sie in Deutschland die Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.</p>
Volltext	<p>Die Qualifikation zur Fachtierärztin oder Fachtierarzt muss in Deutschland anerkannt werden. Das bedeutet: Sie benötigen eine Anerkennung, wenn Sie in dem gewählten Bundesland die Bezeichnung „Fachtierärztin“ oder „Fachtierarzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten.</p> <p>Tierärztinnen und Tierärzte können nach Abschluss ihrer Ausbildung und der Erteilung der Approbation bzw. der Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes weitere Bezeichnungen erwerben.</p> <p>Ziel der Weiterbildung ist es, eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln, die befähigen und berechtigen, neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere oder andere zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten in einem bestimmten tiermedizinischen Gebiet (Fachtierarzt) oder Bereich (Zusatzbezeichnung) zu führen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.</p> <p>Die entsprechenden Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnungen dürfen nur geführt werden, wenn die hierfür vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und eine Anerkennung der Bezeichnung durch die Kammer erfolgt ist.</p> <p>Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung nach Anerkennung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufspraxis • Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • Nachweis der deutschen Approbation oder

Modul

Sachverhalt

Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand

- Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis
- zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit
- schriftliche Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Tierärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben.
- Weitere vorzulegende Unterlagen ergeben sich aus der verlinkten Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis haben.
- Sie müssen die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt nachweisen.
- Der Umfang des Nachweises ergibt sich aus der verlinkten Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen.

Kosten

Gebühr: 200€ - 650€
Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle. Zahlungsweise: Überweisung, gegebenenfalls zusätzlich: SEPA-Lastschrift

Verfahrensablauf

Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie in Deutschland schon die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis haben.

Die Anerkennung Ihrer Weiterbildungsbezeichnung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt beantragen Sie bei der zuständigen Landtierärztekammer:

Modul

Sachverhalt

- Zunächst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Tierärztkammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten.
- Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.
- Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Qualifikation gleichwertig ist. Sie ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Qualifikation und der deutschen Weiterbildungsqualifikation gibt.
- Wird Ihre Qualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt anerkannt, können Sie die Fachbezeichnung in Deutschland führen. Sie erhalten einen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt nicht bescheinigt:

- Sie erhalten eine Begründung.
- Sie können eine Weiterbildung zum Erwerb der Bezeichnung in einer berechtigten Stätte (die Sie einstellen würde) beginnen.

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Bearbeitungsdauer

1 - 8 Monat(e)
Innerhalb von 8 Monaten nach Eingang vollständiger, prüfbarer Unterlagen.

Frist

1 Monat(e)

weiterführende Informationen

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/</p>
Hinweise	<p>Eine Anerkennung der Qualifikation richtet sich immer nach dem jeweiligen Landesrecht sowie den Normierungen der zuständigen Tierärztekammer des Wohnsitzes bzw. des beabsichtigten Wohnsitzes.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung zum Führen der Bezeichnung Fachtierärztin oder Fachtierarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen als Fachtierärztin oder Fachtierarzt aus Drittstaaten sind anerkennungspflichtig. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. • Die zuständige Behörde prüft, ob eine Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Abschluss besteht. • Voraussetzung: Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis • Bearbeitungsdauer: voraussichtlich innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen • Zuständig: Landestierärztekammern
Ansprechpunkt	<p>https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php</p>
Zuständige Stelle	Tierärztekammer Niedersachsen
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein. Schriftform erforderlich: Ja. Formlose Antragsstellung möglich: Ja. Persönliches Erscheinen nötig: Nein. Online-Dienste vorhanden: Nein.</p>
Ursprungsportal	<p>Anerkennung einer Weiterbildung zur Erlangung einer Fachtierarzt- oder Zusatzbezeichnung nach</p>

Modul

Sachverhalt

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer
Niedersachsen bei Qualifikation aus Drittstaaten,
Recognition of further training to obtain a specialist
veterinarian or additional qualification in accordance
with the further training regulations of the Lower
Saxony Chamber of Veterinarians for qualifications
from third countries
